

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0772/21

Titel der Drucksache

Wir brauchen euch! Jetzt Perspektiven für die Erfurter Kulturschaffenden aufzeigen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Öffnungsstrategien und Perspektiven für Veranstaltungen der Erfurter Kulturszene und ihre Einrichtungen auf der Grundlage der Bund-Länder-Beschlüsse vom 22. März 2021 sowie den Möglichkeiten, welches das 4. Bevölkerungsschutzgesetz vom 23.04.2021 bei einer Inzidenz unter 100 bietet, zu entwickeln und aufzuzeigen.

Bei Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 gibt es die Möglichkeit mit der Stadtverwaltung Modellprojekte zu initiieren, welche in ihrer Auswertung zu klaren Handlungsvorgaben führen können. Hierzu erfolgen bereits Abstimmungen. Entsprechend des Thüringer Stufenplans sind Veranstaltungen unter Auflagen ab einer Inzidenz >50 möglich.

Grundsätzlich sind weitergehende Öffnungsstrategien und Perspektiven für Veranstaltungen in Rücksprache mit den zuständigen Fachämtern vorstellbar soweit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bzw. des Wirkungskreises gegeben. Die Stadtverwaltung diskutiert hierzu gerne Anfragen der Veranstalter*innen, ggf. auch im Ausschuss für Bildung und Kultur (vgl. BP 03).

Der Beschlusspunkt wird von der Stadtverwaltung unterstützt.

02

Um die Hürden nach monatelanger Schließung für die Wiederöffnung in der Kultur so niedrig wie möglich zu halten, wird geprüft, mit welchen Maßnahmen die Stadt den Re-Start kultureller Angebote und der Kulturschaffenden unterstützen kann.

Die Stadtverwaltung berät Kulturschaffende bereits hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen und wird dies auch weiterhin im Rahmen des Möglichen tun.

Die Stadtverwaltung versucht im Haushaltsentwurf 2021 insbesondere die Mittel für die freie Szene auf dem hohen Niveau der Vorjahre (aktueller Planentwurf 290.000 €) zu halten. Des

Weiteren hat die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit Akteuren der freien Szene einen Förderantrag beim Programm "Kultursommer" der Kulturstiftung des Bundes eingereicht, mit dem Ziel der freien Szene Mittel i.H.v. 625.000 € als Vollförderung ohne Eigenmittelanteil zur Verfügung zu stellen. Eine Entscheidung hierzu wird für Ende Mai 2021 erwartet.

Grundsätzlich sind alle Ausgaben hinsichtlich aktueller Auflagen bzw. des pandemiebedingten Hygieneschutzes voll förderfähig.

Der Beschlusspunkt wird von der Stadtverwaltung unterstützt.

03

Der Kulturausschuss lädt einmal im Quartal Vertreter/-innen der Erfurter Kulturszene in den Ausschuss ein.

Der Beschlusspunkt wird von der Stadtverwaltung unterstützt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vorschläge des ENKL e.V. (Erfurter Netzwerk für kulturelles Leben in Erfurt) zu prüfen und gegebenenfalls alternative Vorschläge zu unterbreiten. Berücksichtigt werden sollen dabei vor allem diese Punkte:

- Aufstellung von klaren Richtlinien für die Planungssicherheit, wie beispielsweise umfangreiche Testungen und Prüfung des Einsatzes einer App u.a. zur Kontaktnachverfolgung*

Nach aktuell gültiger Verordnung des Freistaates liegt die Verantwortlichkeit zur Kontaktnachverfolgung und des Einsatzes einer App bei* der jeweiligen Veranstalter*in. Für den Bereich Bürgertestungen wurden durch die Stadtverwaltung Erfurt ausreichend Kapazitäten geschaffen, weitere Schutzmaßnahmen sind durch Veranstalter*innen in einem individuellen Infektionsschutzkonzept vorzulegen. Die Richtlinien und Vorgaben sind der Verordnung zu entnehmen.

Der Beschlusspunkt ist aus Sicht der Stadtverwaltung abzulehnen.

- Prüfung des Vorschlags für 15 Sonderveranstaltungen Open Air und ein zusätzliches musikalisches Ereignis wie beispielsweise die Fete de la Musique*

Die gesetzliche Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und zur Überwachung von Freiluftveranstaltungen ist u.a. das BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und daran anknüpfend die TA-Lärm. Dabei handelt es sich um Bundesrecht.

Durch die Stadtverwaltung wurden bereits in der Vergangenheit bis zu 10 Ausnahmegenehmigungen pro Jahr und Veranstaltungsort für Musikveranstaltungen im Freien erteilt. Dabei wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Freiluftveranstaltung an Frei- und Samstagen bis 23:00 Uhr auszudehnen. Dieser Ermessensspielraum besteht nur, wenn der Folgetag in der Regel ein arbeitsfreier Tag ist. Einen Ermessensspielraum hinsichtlich

Freiluftveranstaltungen bis 24:00 Uhr existiert nicht.

Zahlreiche Anwohnerbeschwerden aus der Vergangenheit über genehmigte Freiluft(Musik-)veranstaltungen bis 23:00 Uhr, zeigen dass ein sensibler Umgang mit der Thematik auch nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen erforderlich, eine Einzelfallprüfung geboten ist.

Der Beschlusspunkt ist aus Sicht der Stadtverwaltung abzulehnen.

- *Einbindung der Kulturangebote und der Kulturschaffenden in das Erfurter Modellvorhaben "Shoppingwochende"*

Das Modellprojekt "Shoppingwochende" ist bereits beschrieben und mit dem Ministerium abgestimmt, daher sollten im Bereich Kultur eigene Ideen zum Tragen kommen – hierzu gibt es bereits erste Anfragen aus dem Bereich Ausstellung und Museen.

Nach gültigem Infektionsschutzgesetz können Händler bei einem Inzidenzwert unter 150 ausschließlich Terminshoppen (sog. "click and meet") anbieten. Modellprojekte sind ab einem Inzidenzwert unter 100 möglich. Ab diesem Wert sieht jedoch auch die neue Thüringer Landesverordnung eine generelle Öffnung der Geschäfte mit negativem Testergebnis und Kontaktnachverfolgung vor. Folglich sind Modellprojekte im Bereich des Einzelhandels nach der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr notwendig bzw. geplant. Modellprojekte nach § 37 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO können jedoch für andere, weiter von Schließung betroffene Bereiche entwickelt werden.

Der Beschlusspunkt ist aus Sicht der Stadtverwaltung abzulehnen.

- *Bereitstellung von niedrigschwelligen Werbeflächen für Kulturakteure/-innen*

Mit den Kulturlitfaßsäulen hält die Stadtverwaltung Erfurt bereits ein umfassendes niedrigschwelliges Angebot für Werbeflächen im Stadtgebiet vor. Die Kulturschaffenden tragen hierbei nur die Kosten des Plakatdrucks – Kosten, welche innerhalb der kommunalen Kulturförderung voll förderfähig sind. Eine kurzfristige Bereitstellung weiterer Werbeflächen ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht möglich.

Der Beschlusspunkt ist aus Sicht der Stadtverwaltung abzulehnen.

- *Prüfung des Vorschlags, die Vergnügungssteuer für Clubs zu reduzieren von 20 auf 10% – in Abgrenzung zu Spielhallen*

Die Absenkung des Steuersatzes gem. § 9 VgnStErf von derzeit 20% auf 10% oder die Abschaffung der Vergnügungssteuer für diesen Bereich würde grundsätzlich eine Änderung der bestehenden Vergnügungssteuersatzung auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses voraussetzen.

Weiterhin wäre damit für die Stadt Erfurt ein Verzicht auf diese Steuereinnahmen verbunden. Mit einer Senkung bzw. einem Wegfall würde damit in Kauf genommen werden, dass diese Einnahmen, u.a. auch zur Finanzierung und Förderung von Kultur und Künstler/-innen, in der

Stadt fehlen würden.

Es bleibt zu beachten, dass für die Erhebung und Festsetzung einer Steuer grundsätzlich das Prinzip der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung einzuhalten ist. Daher ist es rechtlich nicht umsetzbar, bestimmte Personengruppen, die der Besteuerung unterliegen, ohne Rechtsgrund aus einer Satzung auszuschließen.

Der Beschlusspunkt ist aus Sicht der Stadtverwaltung abzulehnen.

- *Sperrstundenverkürzung für Openair Locations (einmal im Monat Ermöglichung von Angeboten über 22 Uhr hinaus) und realistische Vorgaben aus der Verwaltung bezüglich Schallschutzgutachten/Lautstärke*

Beim Vollzug der Aufgaben nach dem Thüringer Gaststättengesetz handelt die Stadtverwaltung Erfurt im übertragenen Wirkungskreis, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Im Übrigen handelt es sich immer um eine Prüfung im Einzelfall; eine pauschale Regelung schließt sich aus.

Der Beschlusspunkt ist aus Sicht der Stadtverwaltung abzulehnen.

05

Die Ergebnisse sind dem Stadtrat spätestens bis zum Ende des 2. Quartals 2021 vorzulegen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dr. Knoblich
Unterschrift Beigeordneter

11.05.2021
Datum